

Vorschläge von EU-Kommission und Bundesregierung zur Fort- entwicklung des Urheberrechts für digitale Medien

13. InetBib-Tagung

Stuttgart, 12. Februar 2016

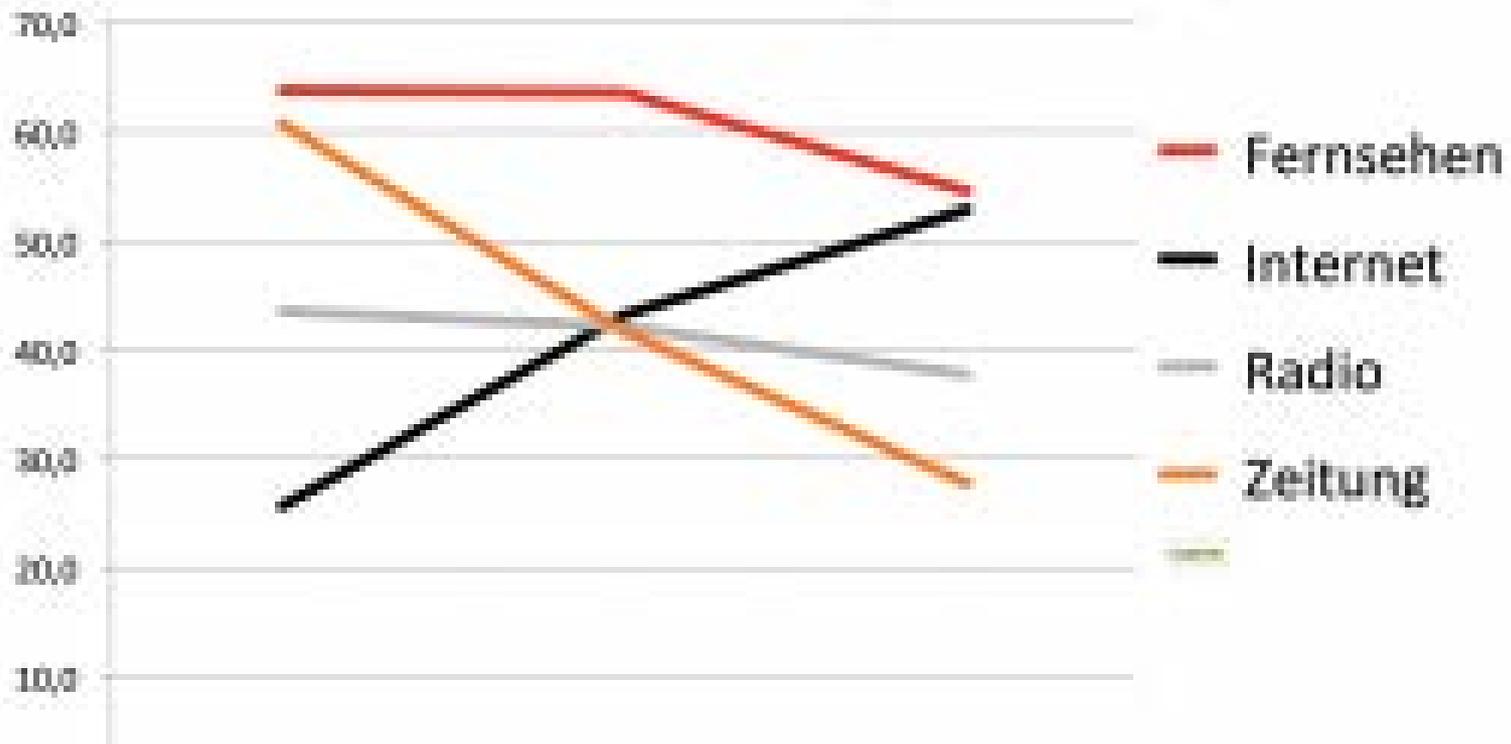
Harald Müller



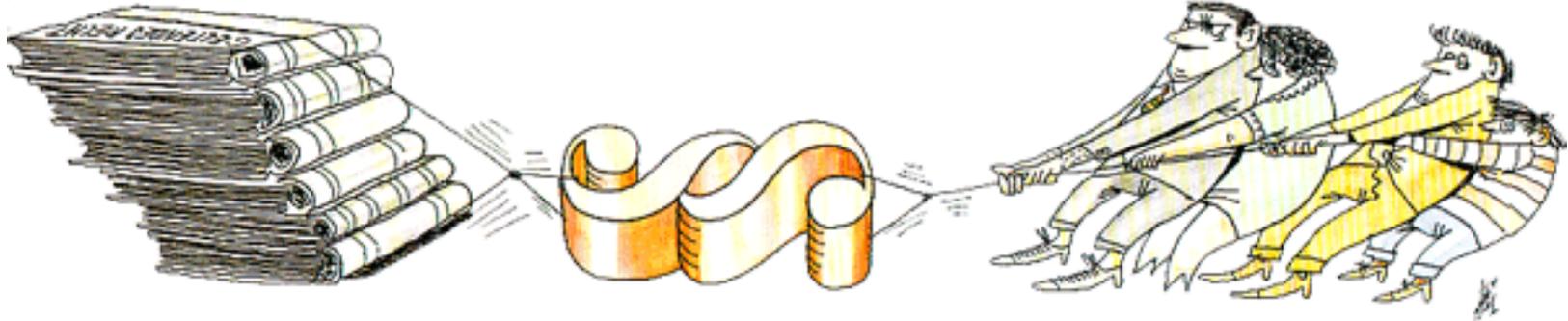
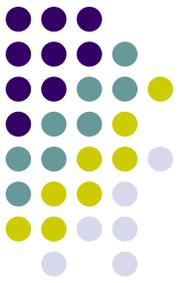
Medienwandel & Bibliotheken



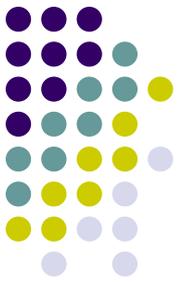
Wo sich junge Akademiker gestern über das aktuelle Geschehen informiert haben (2005-2015)



Lobbyarbeit der Bibliotheksverbände



Lobbyarbeit der Bibliotheksverbände



- **dbv** = Deutscher Bibliotheksverband e.V.
(www.bibliotheksverband.de)



- **EBLIDA** =
(www.eblida.org)



- **LIBER** =
(libereurope.eu/)

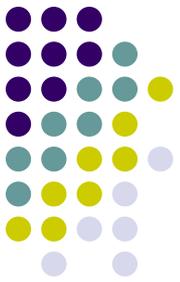


*LIBER is Europe's largest network of research libraries,
with over 400 members.*

- **IFLA** = International Federation of Library Associations and Institutions
(www.ifla.org)



Treffen mit BMJV / EU



30. Juni 2015 BMJV, Berlin

Dr. Stefanie Hubig (Staatssekretärin)
Dr. Ernst (AbtLeiter)
Matthias Schmid (RefLeiter UrhR)

29./30. September 2015 Services DG RTD / DG CNECT, Brüssel

Jean-Claude Burgelman (Head of Unit)
Jean-François Dechamp
Wainer Lusoli (who works on the European Research Cloud)
Fragkiskos Archontakis (who works on Big Data : data intensive science)
Gerard de Graaf, Head of Unit.
Maria Martin-Prat, Head of Unit F5
Marco Giorello, Deputy Head of Unit F5
Tonnie De Koster, Assistant to the Director.

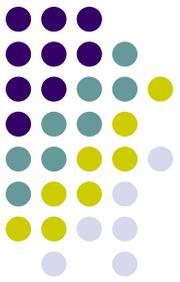
01. Oktober 2015 Cabinet of Commissioner Navracsics (Education, Culture, Youth and Sport), Brüssel

Ms Adrienn Kiraly – Deputy Head of Cabinet.

04. Dezember 2015 EU-Kommisar für Digitale Wirtschaft, Brüssel

Günther H. Oettinger
Anna Herold (Member of Cabinet)
Marco Giorello (Deputy Head © Unit)

Treffen mit BMJV / EU

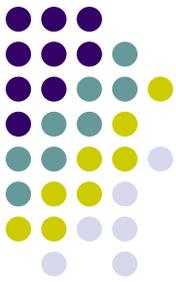


Themen:

- Wissenschaftsschranke im Urheberrecht
- E-Buch Erwerb & Ausleihe
- Schutz für grenzüberschreitende Dienste von Bibliotheken
- Julia Reda Report / Revision INFOSOC-RL
- TDM (Text & Data Mining)
- Kein vertraglicher Ausschluß von Urheberrechtsschranken

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (5. Okt. 2015)

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urhebervertragsrecht.html



Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Problem und Ziel

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch sind einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden. Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

- Eine gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative in vielen Fällen noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“).
- Den Kreativen fehlt nach wie vor oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“).

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Dem ist durch eine Stärkung der Vertragsparität zu begegnen: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung von kreativen Leistungen, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen.

B. Lösung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:

- Gestärkt wird zum einen die individualrechtliche Stellung der Kreativen: Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E) und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung (§ 32d UrhG-E). Nach fünf Jahren kann der Urheber das Nutzungsrecht zum Zweck anderweitiger Verwertung zurückrufen, sofern sich ein anderer Verwerter zur weiteren Nutzung verpflichtet hat. Der bisherige Vertragspartner kann die Verwertung jedoch nach Maßgabe der Regelungen zum Vorkaufsrecht zu den geänderten Bedingungen fortsetzen (§§ 40a, 40b UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen



22.12.2015

**Referentenentwurf für ein „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des
Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene
Vergütung“**

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

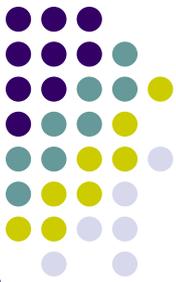


Nach § 40a des Gesetzentwurfs kann ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückgerufen werden, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat. Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen wie etwa Museen sind zum Teil darauf angewiesen, sich bestimmte ausschließliche Nutzungsrechte an noch urheberrechtlich geschützten Nachlässen von Künstlern, Fotografen oder Schriftstellern zur Publikation einräumen zu lassen, um die langfristige Amortisation ihres Aufwandes zu gewährleisten. Von Total-Buyouts sind diese Vereinbarungen weit entfernt.

Die Rechteeinräumungen an Kultureinrichtungen, die die Werke erstmals erschließen, sollten also von den Verhältnissen bei kommerziellen Anbietern unterschieden werden. Daher bitten wir Sie um Prüfung, ob und in welcher Weise öffentliche Kultureinrichtungen von der geplanten Regelung ausgenommen werden können. Möglichkeiten wären etwa, das Rückrufsrecht gar nicht auf öffentliche Kultureinrichtungen anzuwenden oder den Rückruf erst nach einer wesentlich längeren Frist zu erlauben.

Wissenschaftsschranke

<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>



Reform des Urheberrechts

Wir wollen das Urheberrecht an die Herausforderungen der Digitalisierung anpassen. Dabei werden digitale Rechte ein zentrales Ziel sein. Ein gerechtes Urheberrecht für Urheber, Verwerter und Nutzer kreativer Leistungen ist ein Kernanliegen der Koalition. In der Urheberrechtsdebatte rückt der Wert geistigen Eigentums stärker in den Vordergrund. Die Koalition will die notwendigen Maßnahmen unterstützen.

Zum effektiveren Schutz geistigen Eigentums und anderen Kreativern werden wir das Urheberrecht im weiten digitalen Netz, auch im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit, stärken. Alle Maßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums müssen verhältnismäßig sein und zum Schutz der Verbraucher und der massenhaften Rechtsanbieter im Internet beitragen.

Wir wollen die Rechte der Rechteinhaber gegenüber Plattformen und Dienstanbietern im Wesentlichen erhalten und die Rechte der Verbraucher aufbauen. Wir wollen, dass solche Diensteanbieter kein Privileg, das sie als solche zurückziehen können, erhalten. Die Einnahmen mehr erhalten.

DEUTSCHLANDS ZUKUNFT GESTALTEN

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN CDU, CSU UND SPD

2013

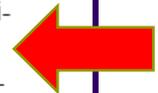
effizient genug ausgestaltet werden. Insgesamt beschleunigt die Digitalisierung die Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Freiheit im Urheberrecht wird durch Inhalte oft unter (impliziten) Bedingungen geboten werden. Gleichzeitig werden auch an einer langfristigen Nutzung ihrer legal erworbenen Inhalte zu berücksichtigen. Unser Ziel ist es, den Verkauf von Inhalten zu ermöglichen.

Die urheberrechtlich gesicherten Inhalte werden bei der Nutzung von Diensten vermieden werden.

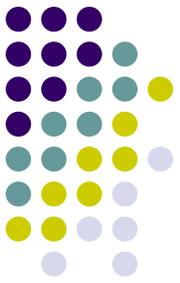
Die Kosten von Wissenschaft, Kultur und Bildung werden in Rechnung tragen und die Einführung einer Wissenschaftsschranke einführen. Die Öffnung von öffentlichen Bibliotheken geht einher mit der Öffnung von elektronischen Inhalten.

Die Open Access Strategie wird weiterentwickelt. Die Bedingungen für einen effizienten Zugang zu öffentlich finanzierten Daten (open data) werden verbessert.



Bildungs- und Wissenschaftsklausel

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text-2014-12.html.de>



Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke

- a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder
- b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.

Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

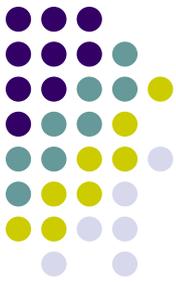
(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke /
Katharina de la Durantaye. - 1. Aufl., (Stand: Februar 2014). -
[Münster, Westf.] : MV-Wissenschaft, 2014. - XVII, 320 S.

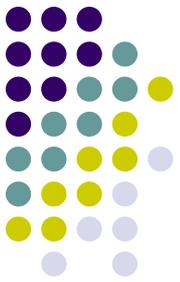


Das d Bildn Inhalt	<p style="text-align: center;">§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive</p> <p>(1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung</p> <ol style="list-style-type: none">1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, <p>wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p> <p>(2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von</p>	ms für für den
--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------



**Referentenentwurf BMJV angekündigt für
Frühjahr / Sommer 2016**

Hinw Das W genntz Vanne	<ol style="list-style-type: none">1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, <p>wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.</p> <p>(4) ¹Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. ²Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. ³§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.</p>	beliebig in und
----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------



Kommission unternimmt erste Schritte für einen breiteren Zugang zu Online-Inhalten und legt ihr Konzept für die Modernisierung des Urheberrechts in der EU dar

Brüssel, 9. Dezember 2015

Ein zeitgemäßes EU-Urheberrecht für das Digitalzeitalter

Im Rahmen ihrer [Strategie für den digitalen Binnenmarkt](#) unterbreitet die Kommission heute einen [Vorschlag](#), der es den Europäern erlaubt, ihre Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen, und sie legt einen [Aktionsplan](#) zur Modernisierung des EU-Urheberrechts vor.

Gegenwärtig können Europäer ihre Online-Dienste für Filme, Sportsendungen, Musik, e-Bücher oder Spiele, für die sie in ihrem Heimatland bezahlt haben, häufig auf Reisen in der EU nicht nutzen. Die heute vorgeschlagene **Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt** soll diese Beschränkungen beseitigen und den Bewohnern der EU die Möglichkeit eröffnen, ihre zuhause erworbenen oder abonnierten Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen. Diese grenzüberschreitende Weiternutzbarkeit („Portabilität“), ein neues EU-Verbraucherrecht, soll voraussichtlich schon im Jahr 2017 Wirklichkeit werden, also im gleichen Jahr, in dem auch die Roamingentgelte innerhalb der EU abgeschafft werden ([Pressemitteilung](#)). Da es sich um einen Verordnungsvorschlag handelt, wird dieses Recht nach der Verabschiedung direkt in allen 28 EU-Mitgliedstaaten gelten.



Europäische Kommission - Pressemitteilung

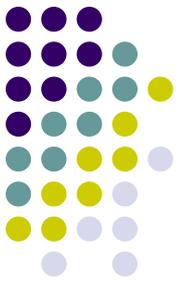
Aktionsplan



The need to better reflect technological advances and avoid uneven situations in the single market is also clear with text-and-data mining (TDM), through which vast amounts of digital content are read and analysed by machines in the context of science and research. The lack of a clear EU provision on TDM for scientific research purposes creates uncertainties in the research community. This harms the EU's competitiveness and scientific leadership at a time when research and innovation (R&I) activities within the EU must increasingly take place through cross-border and cross-discipline collaboration and on a larger scale, in response to the major societal challenges that R&I addresses. Similarly, the EU exception authorising libraries and other institutions to allow on-screen consultation of works for research and private study only applies to terminals on the libraries' physical premises, which does not take into account today's technological possibilities for remote consultation. Lastly, the EU exception on preservation activities by cultural heritage institutions also needs attention, notably because Member States often do not take digital formats into account when implementing the exception at national level.²⁵

The Commission will take action to ensure that the EU framework on exceptions that is relevant for access to knowledge, education and research is effective in the digital age and

„Erster Schritt der EU-Kommission“



Brüssel, den 9.12.2015
COM(2015) 634 final

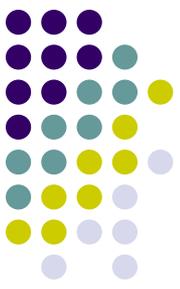
2015/0287 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2015) 274 final}
{SWD(2015) 275 final}



Unternehmen, die Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten digitale Inhalte bereitstellen, sind mit unterschiedlichen zwingenden Vorschriften des Verbrauchervertragsrechts konfrontiert. Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte werden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – mitunter sogar in ein und demselben Mitgliedstaat – unterschiedlich, d. h. als Kaufvertrag, als Dienstleistungsvertrag oder als Mietvertrag, eingestuft, je nachdem, um welche Art der angebotenen digitalen Inhalte es sich handelt.¹⁷ Die Rechte und Pflichten sowie die Gewährleistungsansprüche der Verbraucher sind bei digitalen Inhalten in den Mitgliedstaaten folglich nicht einheitlich geregelt. Manche dieser nationalen Vorschriften sind nicht verbindlich und können von den Parteien vertraglich abbedungen werden, bei zwingenden Vorschriften ist das hingegen nicht möglich.

Artikel 8

Rechte Dritter

1. Damit die digitalen Inhalte vertragsgemäß genutzt werden können, müssen sie zu dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung für den Verbraucher frei von Rechten Dritter – einschließlich frei von Rechten an geistigem Eigentum – sein.
2. Werden die digitalen Inhalte im Laufe eines Zeitraums bereitgestellt, muss der Anbieter dafür sorgen, dass die dem Verbraucher in diesem Zeitraum bereitgestellten digitalen Inhalte frei von Rechten Dritter – einschließlich frei von Rechten an geistigem Eigentum – sind, damit diese Inhalte vertragsgemäß genutzt werden können.

bereitgestellt werden. Die Richtlinie lässt ferner das Verbreitungsrecht unberührt, das im Rahmen des Urheberrechts auf diese Waren anwendbar ist.

- (21) Diese Richtlinie sollte nicht die Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte behandeln, die das Urheberrecht und sonstige Rechte des geistigen Eigentums betreffen. Daher sollte sie etwaige Rechte und Pflichten im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte des geistigen Eigentums unberührt lassen.



REPORT

on Towards a Digital Single Market Act
(2015/2147(INI))

Committee on Industry, Research and Energy
Committee on the Internal Market and Consumer Protection

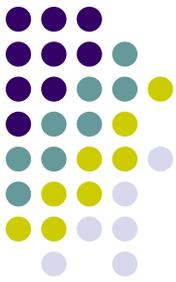
Rapporteurs: Kaja Kallas, Evelyne Gebhardt

(Joint Committee meetings – Rule 55 of the Rules of Procedure)

Rapporteurs for the opinion (*):

Jutta Steinruck, Committee on Employment and Social Affairs
Petra Kammerevert, Committee on Culture and Education
Angel Dzhambazki, Committee on Legal Affairs
Michal Boni, Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs

(*): Associated committees – Rule 54 of the Rules of Procedure



...takes the view
archiving and
communication
national and
establishments

...Urges the e
existing **copy**
libraries and
across the EU
freedom of the

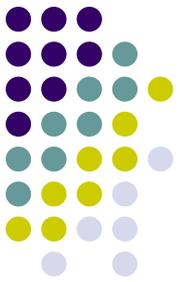
...Welcomes t
systems for th
that are certifie
technologies in
training efforts
corresponding

efforts in the **library**,
laborative work and
and applied **across**
in public research

ns provided for in
education, research,
ination of content
on and information,

nowledge storage
ext and data mining
ew that using such
res calls for special
ofessions, and for

Drafting Options for Limitations or Exceptions to Confirm eLending, pt. 1 (2014)



EU Rental and Lending

add a sentence to

For the purposes of this Directive, 'lending' means the making available to the public by a natural or legal person, without charge and for a limited period of time, of copies of literary and artistic works, **and transmission of copies of those works to individual members of the public, provided that those digital**

add a sentence to

Member States shall ensure that, in the respect of public lending, the remuneration for such lending is determined taking account of the fact that **through the rental and lending of copies to individual members of the public, the remuneration for the right of public lending is concerned,**

Directive:

shall apply: [...] (b) for a limited period of time and not for a limited number of copies; **is made through the reproduction of copies of those works to individual members of the public, provided that those digital copies are made available for a limited period of time;**

ive:

ed for in Article 1 in the form of a remuneration for the right of public lending. **is remuneration, as public lending of copies to individual members of the public, is concerned,**

Draft to be finalised in light of responses to the public consultation

DRAFT IMPACT ASSESSMENT

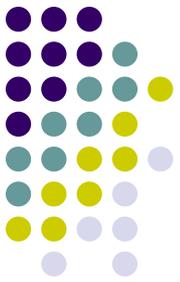
on the modernisation of the EU copyright acquis [provisional title]

PROVISIONAL VERSION

[to be finalised in light of responses to the public consultation]

PROVISIONAL

Drafting Options for Limitations or Exceptions to Confirm eLending, pt. 2 (2014)



INFOSOC Directive

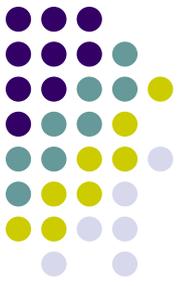
Introduce a new exception after article 5.3.n INFOSOC Directive, which could read as follows:

Member States may provide for exceptions or limitations to the rights provided for in Articles 2 and 3 in the following cases: [...]

(n bis)

the making available for use, for a limited period of time and not for direct or indirect economic or commercial advantage, when it is made through establishments which are accessible to the public, including the reproduction and transmission of digital copies of literary works contained in the collections of these establishments to members of the public, provided that those digital copies can only be used for a limited period of time and on condition that the right holders receive fair compensation.

Medienwandel Bibliotheken Urheberrecht

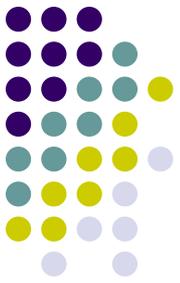


Bibliotheken: Sammeln, Bewahren, Benutzen
Gesetzliche Lösungen erforderlich für:

- Erwerb (Eigentum ./.. Zugriff)
- Massendigitalisierung
- Präsenznutzung
- Remote Access (Fernleihe)
- Privatkopie, Kopienversand
- Grenzüberschreitende Dienste



Vielen Dank fürs Zuhören!



Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

IFLA Document delivery section & CLM

EBLIDA Expert Group Information Law

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de